

BFSK Aktuell

Wichtige Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Der Bundesgerichtshof hat am 29. April 2003 zwei wichtige Entscheidungen durch die Pressestelle des BGH veröffentlichen lassen, die erheblichen Einfluss auf die Schadenabwicklung und letztlich auch die Tätigkeit des Kfz-Sachverständigen haben.

Zum einen klärte der Bundesgerichtshof erstmalig den seit vielen Jahren andauernden Streit, ob bei fiktiver Abrechnung durchschnittliche Stundenverrechnungssätze gemäß DEKRA oder der Stundenverrechnungssatz der Fachwerkstatt zugrunde zu legen ist.

In einer zweiten Entscheidung beschäftigte sich der BGH mit der Frage, ob bei nicht fachgerechter Reparatur der Geschädigte dennoch Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes hat, wenn die durch den Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten kleiner als der Wiederbeschaffungswert waren, jedoch in dem konkreten Fall bereits höher als die sogenannte 70%-Grenze lagen.

Beide Entscheidungen des BGH stärken im Ergebnis die Rechte des Autofahrers, lassen allerdings noch eine Reihe von Fragen offen.

Urteil des BGH vom 29. 04. 2003, AZ VI ZR 398/02:

Bundesgerichtshof zur Schadensberechnung auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten – „Porsche-Entscheidung“ (Stundensätze)

Nach einem Verkehrsunfall ließ die Klägerin ihren beschädigten PKW Porsche zur Ermittlung der Reparaturkosten in ein „Porsche-Zentrum“ verbringen. Dort wurden die Reparaturkosten unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze dieser Fachwerkstatt auf 30.368,30 DM geschätzt. Die Klägerin ließ eine Reparatur des Fahrzeugs nicht durchführen, sondern verkaufte es in unrepariertem Zustand und verlangte von den ersatzpflichtigen Beklagten Ersatz fiktiver Reparaturkosten in genannter Höhe. Die beklagte Versicherung zahlte hierauf jedoch lediglich 25.425,60 DM, da der Klägerin kein Anspruch auf Ersatz der im „Porsche-Zentrum“ anfallenden Lohnkosten zustehe. Vielmehr seien der Schadensberechnung die von der DEKRA ermittelten mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen.

Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt . Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, wobei der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes

frei ist. Dies gilt auch für fiktive Reparaturkosten. Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Jedoch braucht sich die Klägerin nicht auf die bloß abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Auch bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten kann nicht ein abstrakter Mittelwert Grundlage für die Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten sein. Auch bei fiktiver Schadensberechnung ist grundsätzlich Maßstab das Verhalten eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten zum Zwecke der Schadensbehebung. Dazu gehört auch die Entscheidung des Geschädigten, sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Anderenfalls würde die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie in einer mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden Weise eingeschränkt.

Nach diesen Grundsätzen darf die Klägerin daher der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze des „Porsche-Zentrums“ zugrundelegen, auch wenn diese über den von der DEKRA ermittelten Sätzen der Region liegen. Dies gilt im Hinblick auf die dem Geschädigten zustehende Dispositionsfreiheit auch dann, wenn der Geschädigte das Fahrzeug wie hier unrepariert weiterveräußert.

Leitsatz: Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.

Urteil des BGH vom 29. 04. 2003, AZ VI ZR 393/02:

Ersatz von Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Schädigers Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem sein Kraftfahrzeug beschädigt wurde. Der Kläger ist Karosseriebaumeister und hat sein Fahrzeug nach dem Unfall selbst instandgesetzt. Im Prozess hat der Sachverständige bestätigt, dass durch die Reparaturmaßnahmen jedenfalls Verkehrs- und Betriebssicherheit wiederhergestellt worden sind; er hat allerdings Art und Qualität der Reparatur nicht weiter untersucht.

Die Parteien streiten darüber, ob bei dieser Sachlage der Kläger seinen Schaden in Höhe der von einem Sachverständigen ermittelten Kosten einer fachgerechten Reparatur abrechnen kann, ohne

dass es darauf ankommt, ob die Reparatur fachgerecht erfolgt ist, oder ob der Schadensersatzanspruch begrenzt ist durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

Amts- und Landgericht haben der Klage stattgegeben. Der für das Schadensrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Die überwiegende Zahl der Gerichte spricht Reparaturkosten bis zur Höhe der Kosten der Ersatzbeschaffung zu, d. h. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Schädigers müsse der Geschädigte das Fahrzeug zum Zwecke der Weiterbenutzung fachgerecht instandsetzen.

Die Gegenmeinung billigt dem Geschädigten Reparaturkostenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unter Ausklammerung des Restwertes zu.

Der erkennende Senat ist im Anschluss an BGHZ 115, 364 ff. der letztgenannten Auffassung gefolgt und hat entschieden, dass der Restwert bei der Schadensberechnung jedenfalls dann unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn wie in dem zu entscheidenden Fall die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeuges nicht übersteigen.

Leitsatz: Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Anmerkung:

Zweifelsfrei stärken die beiden BGH-Entscheidungen die Position des Geschädigten nach einem unverschuldetem Verkehrsunfall. Insbesondere die sogenannte „Porsche-Entscheidung“ erteilt der Abrechnung auf mittleren Stundenverrechnungssätzen ein klare Absage. Die Ausführungen des Bundesgerichtshofes machen überdies deutlich, dass sich ein Erstattungsanspruch eines Geschädigten auf Erstattung der Stundensätze eines Markenbetriebes nicht alleine auf höherwertige Fahrzeuge beschränken, sondern grundsätzlich davon ausgegangen werden kann,

dass die in der Vergangenheit typischerweise vorgenommene Abrechnung auf durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen gemäß DEKRA unzulässig ist.

Zwar wiederholt auch der BGH, dass sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen müsse, doch hat dies nichts mit dem grundsätzlichen Anspruch auf Erstattung der in einer Markenwerkstatt anfallenden Reparaturkosten zu tun.

Der BGH führt aus, dass Grundlage der Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken und freien Fachwerkstätten einer Region sein kann, wenn der Geschädigte fiktiv abrechnet. Zu berücksichtigen sei, dass der von der DEKRA errechnete Mittelwert als lediglich statistisch ermittelte Rechengröße den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag erkennbar nicht repräsentiere.

Für den Kfz-Sachverständigen löst diese BGH-Entscheidung mit Sicherheit die Konsequenz aus, dass die Angabe eines mittleren Stundenverrechnungssatzes gemäß DEKRA künftig problematisch ist. Der Sachverständige dürfte vielmehr gut beraten sein, wenn er in Fällen, in denen nicht feststeht, ob das Fahrzeug instandgesetzt wird oder nicht, der durchschnittliche Stundensatz der Fachwerkstätten dieser Marke der Region zugrunde gelegt wird.

Grundsätzlich müsste auch im Rahmen der Abrechnung eines Kaskoschadens diese BGH-Entscheidung Auswirkungen haben. Auch im Kaskoschaden sind die erforderlichen Reparaturkosten zu erstatten. Zur Frage der Erforderlichkeit der Reparaturkosten hat der BGH letztlich mit der erwähnten Entscheidung Stellung genommen. Es bleibt abzuwarten, wie hier die Kaskoversicherer reagieren.

Wichtig ist jedoch, dass zumindest im KH-Schaden eine Bezugnahme auf mittlere Stundenverrechnungssätze DEKRA künftig unterbleibt.

Die zweite BGH-Entscheidung lässt allerdings mehr Fragen offen, als tatsächlich verbindlich entschieden werden. Die Aussage im Leitsatz der Entscheidung, dass die Qualität der Reparatur solange keine Rolle spielt, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, steht in einem gewissen Gegensatz zu der Aussage in der Entscheidungsbegründung, dass durch die Reparatur jedenfalls die Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit des Fahrzeuges wiederhergestellt werden muss. Sowohl die Verkehrssicherheit wie auch die Betriebssicherheit sind jedoch

eindeutige Kriterien, die bei der Überprüfung der Qualität der Reparatur eine Rolle spielen müssen. Unklar ist auch die Aussage in der Entscheidung bezüglich des Nutzungswillens des Geschädigten. Der BGH spricht lediglich davon, dass die Reparaturkosten in voller Höhe zu erstatten sind, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, soweit Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit wiederhergestellt sind und soweit er das Fahrzeug weiter nutzt. Keine Aussage trifft die Entscheidung dazu, wie dieser Nutzungswille zu dokumentieren ist, so dass man derzeit nur davon ausgehen kann, dass man sich hier an der Rechtsprechung zur sogenannten 130%-Grenze orientieren muss.

Bedauerlicherweise hat der BGH keine verbindliche Stellungnahme zu der Frage abgegeben, ab wann überhaupt eine Totalschadenabrechnung in Frage kommen kann. Weder hat er die 70%-Grenze, die der Verkehrsgerichtstag empfiehlt erwähnt, noch hat er eine Aussage getroffen zu der Frage, unter welchen Bedingungen ein Sachverständiger eine Angabe zum Restwert in sein Gutachten aufzunehmen hat.

Hier verbleibt es bis auf weiteres bei den entsprechenden Richtlinien der Kammern und des BYSK sowie der Empfehlung des Verkehrsgerichtstages, die davon ausgehen, dass der Restwert erst ab einer Schadenhöhe von 70% des Wiederbeschaffungswertes überhaupt eine Rolle spielen kann.

Neue Aufgaben kommen ggf. auf den Sachverständigen zu bei der Frage der Bewertung der Reparaturqualität. Da es nach der Entscheidung des BGH's eben nicht darauf ankommt, ob die Reparatur gemäß gutachterlichen Vorgaben erfolgt ist, sondern ausschließlich darauf, ob durch die Reparatur die Betriebssicherheit und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt wurde, wird der Sachverständige genau diese Kriterien zu definieren haben.

Das Schadenersatzrechtsänderungsgesetz (Mehrwertsteuerthematik) hat mit dieser Entscheidung nichts zu tun, das heißt soweit nach dieser Entscheidung die Reparaturkosten bei fiktiver Abrechnung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erstatten sind, werden diese Reparaturkosten gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 netto erstattet.